

Dieses PDF
ist interaktiv



Sanierungsreglement und Beteiligungskonzept

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis



I. Allgemeines	3
II. Informationspflicht des Stiftungsrats	3
III. Grundsätze	4
IV. Massnahmen	4
V. Vorgehen	4
VI. Beteiligung	5
VII. Vollzugsbeginn	5
Anhang	6

Präambel

Dieses Reglement regelt das Vorgehen bei erheblicher Unterdeckung und Sanierung (Ziff. 1 – 5) beziehungsweise bei erheblicher Überdeckung und Beteiligung (Ziff. 6).

I. Allgemeines zu Sanierungs- massnahmen

- 1 Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung zu treffen.
- 2 Die Sanierungsmassnahmen werden so festgelegt, dass eine Unterdeckung innert maximal zehn Jahren behoben werden kann.

II. Informationspflicht des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Massnahmen.

III. Grundsätze

- 1 Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung dürfen keine wohlerworbenen Rechte verletzen.
- 2 Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung.
- 3 Die Sanierungslast ist ausgewogen zwischen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Generationen zu verteilen.

IV. Massnahmen

- 1 Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können:
 - eine Minder- oder eine Nullverzinsung im Anrechnungsprinzip verfügt werden;
 - Eimaleinlagen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geleistet werden;
 - Sanierungsbeiträge eingefordert werden;
 - freiwillige Rentenerhöhungen rückgängig gemacht werden;
 - Leistungen angepasst werden;
 - Vorbezüge für Wohneigentum zur Amortisation bestehender Hypotheken eingeschränkt werden.
- 2 Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können auf Arbeitgeberbeitragsreserven einen Verwendungsverzicht erklären.

V. Vorgehen

Der Stiftungsrat erlässt bei einer Unterdeckung konkrete Massnahmen auf der Grundlage des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts im Anhang. Dieses wird regelmässig überprüft.

VI. Beteiligung

- 1 Für die Beteiligung der aktiv Versicherten ist die Tabelle im Anhang begleitend.
- 2 Abhängig vom Pensionierungszeitpunkt sind Rentnerinnen und Rentner unterschiedlich von den getroffenen Massnahmen betroffen oder haben unterschiedlich von vergangenen Leistungsparametern profitiert. Dementsprechend werden bei der Rententeuerung und der Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner Altersgruppen gebildet.
- 3 Die Altersgruppen der Rentnerinnen und Rentner werden bei der Rententeuerung und einer Verteilung von freien Mitteln nach ihrem Beitrag an die positive Deckungsgradentwicklung berücksichtigt.
- 4 Kriterien für die Beurteilung des Beitrags sind:
 - a) die Verzinsung der Altersguthaben
 - b) der Umwandlungssatz der Altersgruppe
 - c) erhaltene Leistungen aus Übergangsbestimmungen
 - d) allfällige Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
 - e) erzielte Renditen

VII. Vollzugsbeginn

Dieses Sanierungsreglement und Beteiligungskonzept ersetzt das bisherige Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept.

Dieses Sanierungsreglement und Beteiligungskonzept wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Anhang

Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus mit Einbezug Rentner (Kohortenmodell)

Deckungsgrad per 31.12. [in %]	Verzinsung Altersguthaben	Zusätzlich Lohnentwicklung gemäss Leistungsziel im Gesetz	Rententeuerung
< 80%	0.00%	–	
80%–85%	0.25%	–	
85%–90%	0.50%	–	
90%–95%	1.00%	–	
95%–100%	BVG-Zins	–	
100%–105%	2.00%	–	
105%–113%	2.00%	kantonale Lohnteuerung	allenfalls Rententeuerung falls Anspruch gemäss Konsumentenpreisindex und Kohorte
113%–118%	2.00%		
> 118%	2.00%		

Siehe auch Folgeseite

Deckungsgrad per 31.12. [in %]	Leistungsverbesserung aktive Versicherte gemäss Art. 46 BVV2	Beteiligung Rentnerinnen/Rentner	Sanierungsbeitrag Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber für Folgejahr	Sanierungsbeitrag Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für Folgejahr
< 80%	–	Temporäre Einstellung der Rentenerhöhungen letzte 10 Jahre	6%	2%
80%–85%	–	–	3.5%	0%
85%–90%	–	–	2.5%	0%
90%–95%	–	–	1%	0%
95%–100%	–	–	0%	0%
100%–105%	–	–	0%	0%
105%–113%	–	–	0%	0%
113%–118%	25% Deckungsgrad Überschuss	–	0%	0%
> 118%	50% Deckungsgradüberschuss	25% Deckungsgradüberschuss falls Anspruch gemäss Kohorte	0%	0%

Beispiel für Deckungsgradüberschussberechnung

Bei einem Deckungsgrad von 115% wird der Überschuss bzw. der Zusatzzins wie folgt berechnet: $0.25 \times (DG\ 115\% - 113\%) = 0.25 \times 2\% = 0.5\%$ Zusatzzins.

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen
www.sgpk.ch